

Der erste Teil kann nicht vor 1155 entstanden sein, da er eine Urkunde von 1155–1159 enthält³⁶.

In der Einleitung des zweiten Bandes auf fol. 5^r heißt es: „*Scriptus est autem liber iste regnante imperatore Friderico sub Marcuardo abbate a fratre Eberhardo.*“

Da Marquard von 1150 bis 1165 Abt von Fulda war und Friedrich I. 1155 zum Kaiser gekrönt wurde, muß das Werk zwischen 1155 und 1165 geschrieben worden sein.

Der zweite Band enthält eine Urkunde aus dem Jahre 1158³⁷. Damit ist der terminus post quem für diesen Teil ermittelt.

Möglicherweise läßt sich auch der terminus ante quem genauer feststellen. Eine wichtige Urkunde des Jahres 1162³⁸, die man in dem Codex erwarten würde, fehlt.

Die Vermutung liegt nahe, daß der Codex vorher entstanden ist.

Die Schrift

„*Das Werk ist in Anlage und Schrift einheitlich . . . nur die ersten Blätter (f. 3–11 prima) scheinen von einem anderen oder etwas früher geschrieben*“³⁹ worden zu sein, schreibt Foltz, und Stengel bemerkt: „*Der Codex Eberhardi ist auch paläographisch, wenngleich im Duktus mehrfach schwankend – namentlich in den z. T. auf nachgeschobenen Blättern stehenden Nachträgen, die auch durch ihre blassere Tinte gekennzeichnet sind – ganz die autographe Niederschrift seines Autors*“⁴⁰.

Hand A: Bd. I, fol. 1–2 und Bd. I, fol. 12 – Ende + Bd. II ganz; Hand B: Bd. I, fol. 3–11.

Auf fol. 1^v und fol. 2^r des ersten Bandes⁴¹ war Hand A tätig, obwohl bei oberflächlicher Betrachtung auch diese ersten Seiten ein anderes Schriftbild aufzuweisen scheinen als die übrigen Blätter.

Sie muß Eberhard zugewiesen werden.

36) D r o n k e, Codex Diplomaticus, Nr. 820.

37) Ebd. Nr. 824.

38) Ebd. Nr. 829.

39) F o l t z, Eberhard, S. 495.

40) Edmund E. S t e n g e l, Urkundenbuch des Klosters Fulda, 1 (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Hessen und Waldeck X,1, 1958) S. XXIX. Vgl. Otto Konrad R o l l e r, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (1901) Diss. Marburg, S. 13.

41) Vgl. z. B. mit Bd. I, fol. 70^v; siehe u., Abb. 7 u. 9.